



Kinderbetreuung

Gesetzliche Grundlagen und Referenzen

SKOS: Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe C.1.2 und C.1.3
Quartals-Sendung Nr. 157, 28.01.2004
«Sollen Alleinerziehende mit kleinen Kindern arbeiten gehen?», ZESO, Januar 2010

Grundsatz

Die tatsächlichen möglichen zusätzlichen Ausgaben aufgrund einer Erwerbstätigkeit sind im Sozialhilfebudget zu berücksichtigen. Alleinstehende, die das alleinige Sorgerecht tragen, sowie Paare, in denen beide erwerbstätig sind, müssen manchmal Lösungen für die Betreuung ihrer Kinder finden.

Die Betreuungskosten sind somit zusätzliche Kosten, die in den situationsbedingten Leistungen berücksichtigt werden; sie sind also nicht als tatsächliche zusätzliche Kosten aufgrund einer Erwerbstätigkeit zu betrachten.

Die Sozialhilfe kommt für den den Eltern in Rechnung gestellten Mindesttarif und für die anerkannten Betreuungslösungen in Frage.

Die Betreuungskosten müssen natürlich in angemessenem Verhältnis zum Einkommen stehen.

Hinweis

Die Integrationszulage für Alleinerziehende sowie der Einkommensfreibetrag dürfen nicht für die Betreuungskosten eingesetzt werden.

Konkrete Massnahmen für eine Erwerbsaufnahme sind frühestens dann vorzusehen, wenn das jüngste Kind das dritte Lebensjahr vollendet hat, je nach Möglichkeiten der Familie.

Verfahren und Zuständigkeiten

Gesuch an den regionalen Sozialdienst. Entscheid der Sozialkommission.

Auskunft

www.crechesfribourg.ch
www.accueillejour.ch/
<http://www.fr.ch/sej/de/pub/familienexterne.htm>

Verweis

- > Integrationszulage für Alleinerziehende
- > Einkommens-Freibetrag